

Dornbirn, 20. März 2019

Beilage: Überarbeitete Kriterien 1-9 gemäß Stadtplanungsausschuss vom 12. März 2019

Aktenzahl d031.00-2/2018-14

1

Die Aufgaben des Stadtplanungsbeirates bestehen im Wesentlichen in der fachlichen Unterstützung der Stadt Dornbirn in ihrem Bemühen, die Themen Städtebau, Siedlungsplanung, Stadtgestaltung bestmöglich zu gestalten sowie die Qualität des Bauens zu fördern.

Der Stadtplanungsbeirat soll auch zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beitragen.

Der Beirat unterstützt die Stadt Dornbirn somit vorrangig zu Fragen der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens und des Orts- und Landschaftsbildes.

Beiträge zur Tagesordnung kommen von Planern, Bauwerbern, der Verwaltung, den Mitgliedern des Stadtplanungsbeirates sowie vom Stadtplanungsausschuss und Stadtrat in möglichst früher Projektphase.

Das Ergebnis hat für die Verwaltung und Politik einen empfehlenden und beratenden Charakter.

2

Der Stadtplanungsbeirat ist fachlich besetzt, seine Mitglieder agieren wie Sachverständige und sind unabhängig. Die Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung hat koordinierende Aufgabe.

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtplanungsbeirates wird mit mindestens drei und maximal vier Personen beschränkt. Zur fachlichen Stellungnahme müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Die Mitglieder sind unabhängig und dürfen den Wohn- und Arbeitssitz nicht in Dornbirn haben.

Es steht den Mitgliedern frei, Planungsaufträge in der Stadt Dornbirn wahrzunehmen und an Wettbewerben teilzunehmen. Unabhängigkeit und Unbefangenheit müssen jedoch gewahrt bleiben.

Direktvergaben von Planungsaufträgen an die Mitglieder des Stadtplanungsbeirates durch die Stadt Dornbirn erfolgen nicht.

3

Es wird ein Vorsitzender bestimmt. Im Sinne der Kontinuität sollte der Vorsitzende mindestens 3 Jahre als Beiratsmitglied in Dornbirn tätig gewesen sein.

Der Vorsitz dauert 3 Jahre. Danach scheidet der Vorsitzende aus dem Beirat aus. Weiters wird ein Stellvertreter festgelegt.

Als Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder soll mindestens 3 Jahre und maximal 12 Jahre gelten.

4

Die Neubestellung eines Mitglieds des Stadtplanungsbeirates erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung, wird dem Stadtplanungsausschuss vorgelegt und durch den Stadtrat beschlossen.

5

Der Stadtplanungsbeirat tagt periodisch mit drei Terminen pro Jahr, weitere Termine können nach Bedarf und Einladung durch die Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung festgelegt werden.

Zu den Beiratssitzungen können Planer und Bauherren von Projekten geladen werden.

Bei den Entscheidungen wird Einstimmigkeit angestrebt.

6

Hinsichtlich Projektgröße gibt es keine Einschränkungen.

Die Abteilung Stadt- und Verkehrsplanung stellt die Projekte vor.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

7

Das Protokoll der Sitzungen wird durch den Vorsitzenden freigegeben (Endredaktion).

Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Stadtplanungsbeirates sind ausreichend und fachlich fundiert zu formulieren.

Der Vorsitzende des Stadtplanungsbeirates stellt die behandelten Projekte der Beiratssitzung im Stadtplanungsausschuss vor.

8

Es hat sich bewährt, dass bei Wettbewerben in der Stadt Dornbirn ein Mitglied des Stadtplanungsbeirates als Jurymitglied bestellt wird.

9

Die Mitglieder des Stadtplanungsbeirates und deren Aufgaben werden auf der Homepage der Stadt Dornbirn öffentlich gemacht.



Dipl.-Ing. Stefan Burtscher